

Johann Heinrich Gleser (1734-1773) und die Wiederentdeckung des Bundesbriefes von 1291

Autor(en): **Sieber, Marc**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **91 (1991)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Johann Heinrich Gleser (1734–1773) und die Wiederentdeckung des Bundesbriefes von 1291

von

Marc Sieber

«Damit war und ist der ewige Bund von 1291 die magna charta des eidgenössischen Rechtes, der staatlichen Ordnung, der nationalen Unabhängigkeit und Freiheit. Wie unsere jetzige Bundesverfassung als ihren obersten Zweck die Befestigung der Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation bezeichnet, so hat für seine Zeit und für alle Zeitenfolge der ewige Bund von 1291 diesen hehren Zweck mit bewundernswerther Weisheit und Mässigung erfüllt.» Diese Sätze stehen in dem «Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend Säkularfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft» vom 20. Juni 1890¹. Und im gleichen Bericht heisst es einige Zeilen weiter: «Wir wollen und können nicht untersuchen, ob mittlerweile, im Wintermonat 1307, ein Bund im Rütli beschworen worden ist. Die absolute Möglichkeit ist nach unserer allerdings ganz unmassgeblichen Ansicht durchaus nicht ausgeschlossen. (...) Wie gesagt, wir sind durchaus nicht kompetent, die Existenz der von Johannes Müller und Friedrich von Schiller mit der genialsten Zauberkraft der deutschen Sprache verewigten Heldengestalten der Urschweiz mit der kritischen Lupe des Historiographen zu bewahrheiten.» In diesen Sätzen spiegelt sich der Versuch, die von Aegidius Tschudi geprägte und durch Johannes von Müller und Friedrich von Schiller popularisierte Befreiungstradition, welche die Zusammenkünfte auf dem Rütli ins Jahr 1307, den Burgenbruch auf den Neujahrstag 1308 und den ersten ewigen Bund auf den 9. Dezember 1315 legte, mit der zu feiernden Existenz des ersten erhaltenen Bundesbriefes von 1291 in Übereinstimmung zu bringen. Seit dem 15. Jahrhundert war der lateinische Bundesbrief von Anfang August 1291, der immer in Schwyz aufbewahrt worden war, in Vergessenheit geraten. Einzig in Nidwalden blieb die Erinnerung an diesen Bund lebendig, da er zu beweisen schien, dass nur Nid-

¹ Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrgang 1890, Bd. 3, 1078–1088. Verfasser war der Obwaldner Ständerat Theodor Wirz.

walden, ohne das später beitretende Obwalden, zu den ursprünglichen Bundesgründern gehört hatte. In der Historiographie findet sich in Werner Steiners «Liederchronik» von 1531 die Erwähnung eines lateinischen Bündnisses. Im allgemeinen Bewusstsein aber war der Bund von 1315 die eigentliche Gründungsurkunde der Eidgenossenschaft². Einem jungen Basler Forscher, Johann Heinrich Gleser, ist es zu danken, dass der Bund von 1291 erstmals 1760 im Druck veröffentlicht worden ist. Der Vorgeschichte dieser Entdeckung soll in einem ersten Teil unserer Abhandlung nachgegangen werden; in einem zweiten Teil wird die Biographie Glesers aus den Quellen rekonstruiert.

Für den Betrachter der Geistesgeschichte ist es immer wieder eindrücklich festzustellen, wie die in ihrem Denken orthodoxe und in vielem von aussen abgekapselte Eidgenossenschaft des 17. Jahrhunderts zu Beginn des 18. Jahrhunderts sich den europäischen Geistesströmungen zu öffnen begann und an der Ausprägung des neuen aufklärerischen Gedankengutes aktiv teilnahm. Die Schweiz wurde in der europäischen Literatur in idealisierendem Rückblick zu einem Hort der gottgewollten, natürlichen Ordnung, die sich in den Alpenrepubliken in ihrer von der Natur bestimmten, vernünftigen Form erhalten hat³. Mit diesem von Albrecht von Haller, Johann Jakob Bodmer und vielen andern mitgeprägten Idealbild kontrastierte die politische Wirklichkeit, die von der Aufklärung nur wenig beeinflusst wurde. Das politische Leben der Eidgenossenschaft war vielfach noch spätmittelalterlichen Formen verhaftet und entsprach nicht den vielbesungenen Idealen der Freiheit und Bürgertugend. Durch die Beschäftigung mit der eigenen Geschichte suchte man diese Tugenden in der Vergangenheit, um daraus Anregungen für eine Neubelebung des verkrusteten Bundeslebens zu gewinnen. In den eidgenössischen Bündnissen des Mittelalters glaubte man Ansätze zu einem schweizerischen Staatsrecht zu finden, das ein Zusammenleben nach den Gesetzen der Freiheit und Gleichheit erlaubte. Schon Hans Jacob Leu bezeichnete in der Vorrede zu der von ihm veranstalteten Neuausgabe von Josias Simlers «Von dem Regiment der Lobl. Eydgenossenschaft» als Ziel seines Vorhabens «ein Jus Publicum Helvetiae zusammenzubringen zutrachten»⁴. Auch bei den Vorarbeiten zu der von Joh. Jak. Bodmer angeregten Herausgabe eines «Thesaurus Historiae Helveticae», an denen der Basler

²Bernhard Stettler, Tschudi und der Bundesbrief von 1291, in: QSG NF I. Abt. Bd. VII/3 179*–181*.

³Vgl. Ulrich Im Hof, Aufklärung in der Schweiz (Monographien zur Schweizer Geschichte 5) Bern 1970.

⁴Zürich 1722.

Rechtsprofessor Johann Rudolf Iselin, ein Onkel Isaak Iselins, beteiligt war, wurde eines der Hauptforschungsthemen mit «Origenes Libertatis Helveticae» umschrieben⁵. Als sich die Herausgabe des «Thesaurus» verzögerte, entschloss sich Johann Rudolf Iselin, die Edition der Chronik des Aegidius Tschudi ohne die Mitwirkung Bodmers allein an die Hand zu nehmen. 1734/36 erschien das «Chronicon Helveticum» in zwei Bänden. Iselin dachte an eine Fortsetzung: «Ich hätte immer Lust, eine Historiam Helveticam Diplomaticam zur Continuation desz Tschudii zu samlen und herauszugeben⁶.» In diesen Themenkreis gehört auch Isaak Iselins 1751 geschriebenes «Tentamen Juris Publici Helvetici», seine juristische Göttinger Dissertation, die zunächst die Sonderstellung des schweizerischen Staatsrechts erklärt und sich dann der Behandlung der Bündnisse, der Grundelemente des schweizerischen Staatslebens, zuwendet⁷. Iselin plante damals nicht nur die Weiterführung des Staatsrechts, sondern auch die Abfassung einer allgemeinen Schweizergeschichte. Zur Vorbereitung arbeitete er die eidgenössische Chronistik durch, unter andern auch Tschudis «Chronicon» und die im «Thesaurus» publizierten Quellen. Seine Sammlung von Exzerpten und Manuskripten zur Schweizergeschichte enthält den Niederschlag dieser Arbeit. Der Plan zur Weiterführung seines «Jus Publicum Helveticum» blieb lange bestehen⁸. 1759 sandte Felix Balthasar Iselin eine Abschrift von Franz Michael Büelers «Compendium oder kurtzer Begriff des gemeinen Eydtgnossischen Rechtens oder Juris Publici Helvetici» (Schwyz 1696)⁹. Im Begleitbrief lesen wir: «Der unermüdete H. Ratsherr Engel samlet unterdessen die Acta publica Helvetica, um selbe mit der Zeit in vollkommener Ordnung an das Licht zu stellen, ein Werk, welches uns, wie Sie es in Ihrem Versuche gar wohl anmerken, mangelt und sonder Zweifel allen Beifall erhalten wird¹⁰.» In seiner Antwort schrieb Iselin: «Ich werde das Büelerische Werk mit aller Aufmerksamkeit welche dasselbe verdienet lesen und mir dasselbe zu Nuze machen. Villeichte erweket dises

⁵ Fritz Heitz, Johann Rudolf Iselin (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 32) Basel 1949, 166.

⁶ Heitz (A. 5) 136.

⁷ Ulrich Im Hof, Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der «Geschichte der Menschheit» von 1764, 2 Bde. (Basel 1947) 444.

⁸ Im Hof (A. 7) 446 ff.

⁹ Erstmals gedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht 16, Basel 1869.

¹⁰ Briefwechsel des Basler Ratschreibers Isaak Iselin mit dem Luzerner Ratsherren Felix Balthasar, hg. von Ferdinand Schwarz, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 24 (1925) 30.

bey mir die Lust wider meinen Entwurf und meine Anmerkungen, die ich schon lange beyseits gelegt hatte, wider hervorzunehmen. (...) Ich wünschte auch bald eine vollständige Sammlung der Eydgenössischen Bündnisse und Verträge zu sehen. H. Engel ist mit so vieler Arbeit überhäuffet, dass ich mir sobald keine Hofnung mache, die seinige gedruckt zu sehen¹¹.»

Schon 1758 hatte Iselin Urs Balthasars «Patriotische Träume eines Eydgnossen, von einem Mittel, die veraltete Eydgnossschafft wieder zu verjüngerem» veröffentlicht¹². In dieser Schrift findet sich der Vorschlag einer Staatsschule, in der zehn Knaben von jedem Ort in Staatsrecht und vaterländischer Geschichte auf ihre Aufgabe im Staatsdienst vorbereitet werden sollten. An erster Stelle fordert Balthasar von der Jugend: «Diejenige Bündnissen sich bekannt zu machen, welche die Dreyzehen Lobl. Ort unter sich, und mit den Zugewandten, so genau verknüpfen, und sie zu einem einzigen Staatsleib bilden¹³.» Das schon 1744 verfasste Manuskript hatte Rats Herr Urs Balthasar Samuel Engel in Bern zugestellt, der es an Iselin weiterleitete. Aus einem Briefe Engels an Felix Balthasar vom 3. Mai 1759 erfahren wir, dass Engel, angeregt durch Tschudis Erwähnung früherer Bündnisse, sich ursprünglich an Rats Herr Urs Balthasar gewandt und sich nach älteren Bündnissen erkundigt hatte: «Wann dem Tschudy zu glauben, (welcher um so eher alle Glaubwürdigkeit verdienet, als eben auf dessen Zeugnuss hin ich bey dero h. g. H. Vatter [dem meines schuldigen Respects versichere] dem Bund von 1291 nachgefragt, und sich solcher gefunden) so sollen freylich noch ältere Bündnissen vorhanden seyn¹⁴.» Diese Briefstelle ist aus zwei Gründen interessant: Einmal zeigt sie, dass die ursprüngliche Initiative zur Nachforschung nach älteren Bundesbriefen von Samuel Engel ausgegangen ist, der sich deswegen an Urs Balthasar gewandt hatte. Dieser hatte, wohl aus Gesundheitsgründen, Engels Anliegen an seinen Sohn Felix Balthasar weitergegeben. Zum zweiten erfahren wir, dass Engel aus der Lektüre Tschudis zum Schlusse gekom-

¹¹ Briefwechsel (A. 10) 32. Noch 1760 erwähnt Gleser in seinem «Specimen» (s. u. S. 114) S. 41 den Wunsch nach einem «Juris Publici Helvetici Systema (quod eruditus Orbis jam dudum a Rerum Helveticarum Indagatore doctissimo, & de Republica ut & de Literis optime merito Viro ISAACO ISELIO, Inclyti nostri Senatus Scriba Gravissimo, Patrono meo singulari, maximo cum desiderio expectat) (. . .)».

¹² Freystadt, bey Wilhelm Tells Erben 1758 = Kirchberger in Lörrach. Vgl. Im Hof (A. 7) 213 f.

¹³ Patriotische Träume 17.

¹⁴ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek. Briefwechsel J. Ant. Felix Balthasar, Ms. 252.4, Bd. 1. Herrn Paul Hess danke ich für seine zuvorkommende und kompetente Hilfe.

men war, dass noch Bündnisse, die älter als der Bund von 1315 sind, existieren müssten. Im Vordergrund stand der von Tschudi erwähnte Bund vom 7. Januar 1308, dem nach Tschudis eigener Aussage schon ältere, zeitlich befristete Bünde vorausgegangen waren¹⁵. Diese Briefstelle hat in der wissenschaftlichen Literatur zu einigen Missverständnissen Anlass gegeben¹⁶.

Knüpfen wir noch einmal bei Engels ursprünglich an Urs Balthasar gerichteten Anliegen an. Aus einem Brief des Schwyzer Aide Major Joseph Anton Reding von Biberegg an Felix Balthasar vom 4. Dezember 1758 geht hervor, dass Balthasar Redings Meinung über das «Vorhaben Hrn Engels» erfahren wollte¹⁷. Dieses Vorhaben schildert Engel in einem Brief vom 21. Januar 1759 an Felix Balthasar¹⁸. Er beklagt die mangelnde Kenntnis der in Archiven vorhandenen Urkunden und Verträge und fordert, «eine Bekanntmachung eines Corporis Diplomatici, darinn samtliche Acta publica Helvetica zu finden». Wenn Balthasar «von allerhand obgedachter Tractaten, (under anderen solche die Tschudi nicht wörtlich eingebracht hat) entdecken könnte, so würde für die Anzeige, und falls sie so dann noch nicht in meinem Register stünden, für die Mittheilung derselben, sehr verpflichtet seyn»¹⁹. Engels Bitte um Mithilfe bei den Nachforschungen nach älteren Bundesbriefen hatte dank der Vermittlung von Felix Balthasar schon Ende 1758 zu konkreten Ergebnissen geführt. Landammann Felix Leonz Kayser in Stans fand im dortigen Archiv eine um das Jahr 1400 angefertigte deutsche Übersetzung des lateinischen Bundesbriefes von 1291²⁰: «Werdte mihr eine freüwdt machen ehebaldesten die verlangte Copiam von dem brieff de 1291 zu übermachen», schrieb er am 24. November 1758 an Felix Balthasar²¹. Am 29. Dezember 1758 schickte er die verlangte

¹⁵ Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, 3. Teil, in: QSG NF I. Abt. Bd VII/3 179*, 91, 223, 237.

¹⁶ Leo Weisz, dem das grosse Verdienst zukommt, in seinem Aufsatz «Wann wurde der erste Schweizerbund geschlossen?» (*Neue Schweizer Rundschau* N.F. III. Jahrgang 1935/36 202–221) als erster die Entdeckungsgeschichte des Bundesbriefes von 1291 zu schildern, interpretierte die Aussage Engels als Beweis für die Existenz einer noch vorhandenen Urkunde der «antiqua confederationis forma» (s. u. S. 127). Diese einer gründlichen Quellenkritik nicht standhaltende Hypothese wurde von Paul Pulver, Samuel Engel (Bern und Leipzig 1937) 147 übernommen.

¹⁷ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 12.

¹⁸ Weisz (A. 16) 206 und mit ihm Pulver (A. 16) 147 datieren diesen Brief fälschlicherweise auf den 21. Oktober 1758, was den Ablauf der «Entdeckungsgeschichte» entscheidend verändert.

¹⁹ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 1.

²⁰ QW I 1, 777.

²¹ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 11.

Kopie an Felix Balthasar, der sie am 12. Januar 1759 an Samuel Engel in Bern weiterleitete²². «Sie beschenken mich mit einer Schrift, die mir sehr angenehm ist, und aus welcher man den Schweizer Feinden, die da den Ursprung der Eydgnossschaft einer strafbaren Aufruhr völliger Underthanen von Österreich zuschreiben, den Mund gänzlich stopfen kan»²³, antwortete Engel am 21. Januar 1759. Fast zur gleichen Zeit wurde auch in Schwyz das lateinische Original des Bundesbriefes von 1291 entdeckt. Am 4. Dezember 1758 teilte Aide Major und Sekretär Joseph Anton Reding von Biberegg Felix Balthasar mit, dass er mit Hilfe von Viktor Laurenz Hedlinger, dem hiesigen Archivisten, «würrklich eine NB: damahls schon ewige Bündtnus vor Ao. 1315 erfunden, als welche zwüschen denen 3:Ländern all schon Ao. 1291 errichtet worden. Sie ist in vast unlesbar mit unzählig und in andern Manuscripten ungewohnten Abbreviationen Latinisch verfertigt, und findet man darin sowohl die uralten Wörter, als: si guerra exorta fuerit, als auch die alte Schreibart, als dampnificaverit, contencionem etc. Es wirdet hiervon zwahr in zerschiedenen Büchern, als einer uralten Bündtnus gemelt, das völlige Instrument aber ist, meines Wüssens, nie in Druck gegeben worden²⁴.» Am 9. April 1759 liess Archivar Hedlinger Balthasar wissen, dass er die gefundene Urkunde von 1291 als das Original betrachte, da sie gesiegelt und in lateinischer Sprache verfertigt sei²⁵. Am 24. April 1759 muss Felix Balthasar die Kopie des lateinischen Originals an Engel geschickt haben, der sich am 3. Mai 1759 für Balthasars Brief «mit den beygefügtten so schätzbaren Abschriften» bedankte²⁶.

Über den nächsten Schritt bei der Wiederentdeckung des Bundesbriefes orientiert uns ein Brief Hedlingers an Felix Balthasar vom 17. Dezember 1759: «Mir ist neulichen ein Brief von Herrn Gleser (Docteuern philosophie) von Basel eingeloffen, diser sagte mir, dass er eine Sammlung aller schweizerischen Bündnüssen etc vorhabe, und da ihme eine Abschrift von einem lateinischen Bund-Briefe von 1291 seye ge[schicket] mit Versicherung, dass solche von einem in

²² Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms.252.4, Bd. 11.

²³ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 1.

²⁴ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 12.

²⁵ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 7: «ich heiss den lateinischen Brief die Urschrift». Zu Hedlinger vgl. Paul Kälin, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 45 (1946) 25, 56 f.

²⁶ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 1. Bruno Laube, Joseph Anton Felix Balthasar (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 61) Basel 1956 schliesst S. 217 fälschlicherweise aus dieser Stelle, dass Engel die Abschriften an Balthasar zurückgesandt habe.

dem Arch[ive]²⁷ zu Schweiz verwahrten Originali abgenommen worden, er hingegen in keinem schweizerischen Geschichtsschreiber nicht die wenigste Spuhr hievon angetroffen, er seye an mich gewiesen worden einen sicheren Bericht hievon einzuholen. Ich antwortete, dass H. Rathsh. Engel zu Bern eine gleiche Bemühung sich vorgenommen, auch dass es wahr seye, dass ein solches Originale im hiesigen Archiv aufbehalten, ich sagte ihme auch, dass die damahligen Zeit-umstände dessen Wahr- und Würcklichkeit bestärken²⁸.»

Aus diesem Schreiben scheint hervorzugehen, dass Gleser eine Abschrift des lateinischen Bundesbriefes gesehen hatte. Ein Brief Glesers an Felix Balthasar vom 24. Januar 1761 korrigiert aber diese Annahme: «Mir ware unbewusst, wer die Teutsche Bündniss zuerst entdeckt; sie wurde mir durch Herrn Dr. Ratschreiber Iselin mitgetheilt, und die Seltenheit und merckwürdige Inhalt derselbigen bewogen mich, einigermassen an der Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Ich schriebe deswegen an Herrn Rathsherren Bernold²⁹ und den nunmehr selig verstorbenen Herren Oberst Lieutenant Gallati³⁰, welcher den kostbaren Tschudischen Schatz besasse, um in dessen Schriften nachzuforschen, ob in denselben nicht etwan einige Spuren davon zu finden seyenn. Indem ich nicht glauben konte, dass derjenige, welchem alle Archive offen stunden, nichts von diesem Bund sollte angetroffen haben, da doch das Teutsche Original NB in dem Archiv zu Schweiz sich befinden solle. Durch diesen glücklichen Vorstoss geriethe ich in die Bekandtschaft des theuren Herren Rathsherrn Hedlinger, welcher mir auf die grossmüthigste Art die allhier unbekante Abschrift des Lateinischen Bündnis übersandte, und bis dahin die gütigsten Proben seiner gegen mich tragenden sehr grossen obschon unverdienten Huld und Gewogenheit ertheilet³¹.» Aus diesen Worten wird deutlich, dass der lateinische Bund in Basel unbekannt war, die deutsche Übersetzung aus Stans aber durch Isaak Iselin, der sie mit grösster Wahrscheinlichkeit von Engel erhalten hatte, an Gleser gelangt war³². Hedlingers Aussage, dass Gleser eine

²⁷ [] = ergänzte Worte, da die Seite beschädigt ist.

²⁸ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 7.

²⁹ Wohl Johann Leonhard Bernold, 1710–87, Ratsherr in Glarus. HBLS 2, 193.

³⁰ Johann Jakob Franz Gallati, 1715–60, Oberstlieutenant. HBLS 3, 380.

³¹ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 2.

³² Aus der auf autobiographischen Aufzeichnungen beruhenden kurzen Biographie Isaak Iselins von Leonhard Meister (Im Hof [A. 7] 12) erfahren wir, dass Iselin Gleser sein ganzes Material zum schweizerischen Staatsrecht überliess: «Vor ungefähr zwanzig Jahren überliess Iselin die gesammelten Materialien dem seligen Gleser zu Verfertigung seiner academischen Abhandlung über die eydenössischen

Abschrift von einem lateinischen Bund gesehen habe, muss so gedeutet werden, dass er damit die deutsche Übersetzung des lateinischen Bundes meinte. Gleser selbst war ja der Meinung, dass sich das deutsche Original in Schwyz befinde. Erst durch Hedlingers Vermittlung kam Gleser in den Besitz einer lateinischen Kopie des Schwyzer Originals³³. Aus einem Brief Isaak Iselins an Felix Balthasar vom 22. März 1760 ersehen wir, dass Iselin zu diesem Zeitpunkt das lateinische Original und die deutsche Übersetzung kannte und diesen Entdeckungen grosse Bedeutung beimass. Er erwog, «wie das in den Archiven zu Stanz und zu Schweiz neugefundne Bündniss von 1291 eine Epoche ändre, die man seit zum mindesten dreihundert Jahren für unzweifelhaft angenommen hat³⁴.»

1760 publizierte Gleser in Basel bei Johann Rudolf Im-Hof sein «Specimen observationum ex jure gentium et jure publico circa Helvetiorum foedera, cui accedit antiquissimum perpetuum foedus trium civitat. sylv. nunc primum in lucem editum», mit dem er sich um den in der Philosophischen Fakultät frei gewordenen Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht bewarb³⁵. In dieser Publikation ist der lateinische Bundesbrief von Schwyz zusammen mit der deutschen Übersetzung aus Stans zum erstenmal im Druck veröffentlicht worden.

Die 48 Seiten umfassende Arbeit gliedert sich in 6 Kapitel, die von einem Vorwort eingeleitet und von einem Anhang mit dem lateinischen Bundesbrief von 1291 und der um 1400 entstandenen deutschen Übersetzung abgeschlossen werden. In der Vorrede betont Gleser die Bedeutung der Bünde als Grundsteine der helvetischen Freiheit³⁶. Das 1. Kapitel handelt «De Foederum Definitione ac Divisionibus», also von der Begriffsbestimmung und Einteilung der Bündnisse. Im 2. Kapitel ist «De iis Personis, quae Juris Foederum participes sunt» die Rede, d.h. von den Personen, die berechtigt sind, Bündnisse zu schliessen. Im 3. Kapitel werden die «Helveticae Confoederationis Leges circa Bellum externum & Dissensiones internas» beschrieben, nämlich die Gesetze, welche die Eidgenossen für einen Krieg mit Auswärtigen oder für innere Zwistigkeiten

Bündnisse.» Helvetiens Berühmte Männer in Bildnissen dargestellt von Heinrich Pfenninger, Mahler, nebst kurzen biographischen Nachrichten von Leonhard Meister, 1. Band (Zürich und Winterthur 1782) 245.

³³Weisz (A. 16) 210 lässt Engel eine Kopie des Schwyzer Originals an Iselin senden und versucht durch diese reine Erfindung den scheinbaren Widerspruch zwischen den Aussagen Hedlingers und Glesers zu beseitigen!

³⁴Briefwechsel (A. 10) 46.

³⁵s. u. S. 119.

³⁶Specimen 3.

gemacht haben. Im 4. Kapitel werden «*Helveticae Confoederationis Leges circa Pacem atque Securitatem internam*» behandelt, die Gesetze der Eidgenossenschaft zur Bewahrung von Friede und Sicherheit im Lande. Im 5. Kapitel ist «*De Helveticae Confoederationis Reservatis*» die Rede, von den Vorbehalten in den eidgenössischen Bünden. Das 6. Kapitel endlich handelt «*De antiquissimo Trium Civitatum Sylvestrium perpetuo Foedere*», vom ältesten Bund der 3 Waldstätte. Interessant ist, dass Gleser zu den in der Urkunde nicht genannten Initianten dieses Bundes Fürst, Stauffacher, Melchtal, Attinghausen und Tell zählt, in einer Fussnote aber Gottlieb Emanuel von Hallers im gleichen Jahr erschienene Tell-Kritik, «*Guillaume Tell, Fable Danoise*» und Felix Balthasars replizierende Tell-Rechtfertigung, «*Défense de Guillaume Tell*», nennt³⁷.

Welche Beachtung fand diese Publikation bei den an der vaterländischen Geschichte Interessierten? Einem Brief Glesers vom 6. Dezember 1760 entnehmen wir, dass er sich erlaubt habe, seinen «schwachen Versuch, wie die Eidtgenössischen Bünde zu vertheidigen und zu erklären wären, unbekandter Weise» Felix Balthasar zuzustellen³⁸. Ein Brief Felix Balthasars vom 8. Oktober 1760 an Isaak Iselin, der Balthasar ebenfalls die Gleser'sche Schrift zugeschickt hatte, bestätigt dies: «H. Gleser hat mir dieselbe auch selbst mit einer gar höflichen Aufschrift durch Ihren würdigen H. Oncle zukommen lassen³⁹. Der dem Werkgen angehängte Vertrag oder besser zu sagen Bündnis ist eben derjenige, welchen ich schon vor zwei Jahren unserm gemeinschaftlichen Freunde H. Engel mitgeteilet hatte. Das deutsche Urkunde so in dem Archiv zu Stans verborgen lage, ware H. Hedlinger in Schweiz, welcher mir das lateinische zugeschickt, vollends unbekannt, wie herentgegen denen von Unterwalden das lateinische, so zu Schweiz aufbehalten wird. Es ist aber kein Zweifel, dass das lateinische Bündniss nicht das ächte Urkunde seye, weilen es mit denen Sigillen der III Länder bekräftet ist⁴⁰.» In seinem Antwortbrief vom 11. Oktober 1760 schrieb Iselin: «H. Gleser ist ein artiger Mann, der ein bessers Schicksal mit seiner Probschrift verdienet hätte. Man will in der Richtigkeit der Instrumente zweifeln, weil der Inhalt Unterwalden nid dem Wald und das Insiigel ob dem Wald ausweiset. Erbauen Sie mich darüber. Ich glaube einmal dass die Sache ihre Richtigkeit hat⁴¹.» Balthasar beruhigte am

³⁷ Specimen 42.

³⁸ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 2.

³⁹ Oncle = Johann Rudolf Iselin. Gleser bezeichnet in seinem «Specimen» S. 6 Joh. Rud. Iselin als «*Praeceptor meus aeternum colendus*».

⁴⁰ Briefwechsel (A. 10) 72 f.

⁴¹ Briefwechsel (A. 10) 74.

19. November 1760 Iselin und erklärte, gestützt auf das Urteil eines Freundes aus Schwyz, dass das Siegel von Stans später mit dem Zusatz «superioris et vallis» ergänzt worden sei⁴².

Schon 1761 zählt Felix Balthasar J. Heinrich Gleser «unter die Zahl der berühmtesten Rechtsgelehrten»⁴³.

Die «Freymüthige Nachrichten von Neuen Büchern, und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sachen» besprechen in ihrem 19. Jahrgang 1762 ausführlich und kritisch Glesers Arbeit⁴⁴. Der Rezensent ist vor allem dadurch irritiert, dass dieser Bundesbrief trotz aller Nachforschungen bis jetzt unentdeckt geblieben ist: «Der Hr. G. (= Gleser) führet einen, dessen Nahmen er uns nur mit den Anfangs-Buchstaben V. C. H. zuwissen machet, und der ihm diese authentische Briefe, wie er saget, eingehändiget, an, der diese Schwürigkeit in einem Schreiben an ihn folgender Gestalt auflöset. Erstens, schreibt derselbige, hat das lateinische Original so viele und so ungewohnte Abkürzungen, dass es von dem geschicktesten und geübtesten Mann kaum kan gelesen und verstanden werden. Vor das andere, also schreibt er weiter, wann schon einer oder der andere die deutsche Übersetzung gesehen, hätte er derselbigen keinen Glauben zugestellt, weil sie keine Siegel hat und ohne das lateinische Original nicht kan verstanden werden.» Nach dem oben Gesagten fällt es nicht schwer, den von Gleser genannten V. C. H. zu identifizieren⁴⁵. Was für die Zeitgenossen offensichtlich noch undurchsichtig war, wird für uns klar. Die Auflösung lautet: Vir Clarissimus Hedlinger.

Die weiteren Nachwirkungen, die Glesers Erstveröffentlichung des Bundesbriefes von 1291 haben sollte, können wir nur noch stichwortartig angeben. Gottlieb Emanuel Haller zitiert schon 1762 Glesers Schrift, «eine schöne Probe seiner gründlichen Kentniss des Schweizerischen Staatsrechts», welche «diese bisher völlig unbekante Urkunde» enthält⁴⁶. 1768 erwähnte Alexandre-Louis de Watteville in der 3. Auflage seiner «Histoire de la Confédération Helvétique» den Bund von 1291⁴⁷. Johannes von Müller hat bereits in «Die

⁴²Briefwechsel (A. 10) 75.

⁴³Sendschreiben an einen Franzosen, enthaltend, einen flüchtigen Entwurf des gelehrten Schweizerlandes (Basel 1761) 43.

⁴⁴Zürich 1762 (bey Heidegger und Compagnie) 295 f.

⁴⁵Specimen 42: «De hac re V. C. H. qui hasce authenticas Literas benignissime mihi communicavit, in Literis ad me datis ita disserit:»

⁴⁶Gottlieb Emanuel Hallers Zweiter Versuch eines Critischen Verzeichnisses aller Schriften, welche die Schweiz betreffen (Bern 1762) 113 f. Ebenfalls in Hallers «Bibliothek der Schweizer-Geschichte», 6. Theil (Bern 1787) 308.

⁴⁷Yverdon 1768. Eine Quellenangabe fehlt, auch Gleser wird nicht genannt. Watteville stellt S. 33 fest: «L'acte est conservé dans les Archives de Stantz.»

Geschichten der Schweizer», Boston (= Bern) 1780⁴⁸, Glesers «Specimen» angeführt und eine Inhaltszusammenfassung des Bundes von 1291 gegeben, ohne aber seine Tschudi folgende Datierung mit dem Burgenbruch vom 1. Januar 1308 und dem anschliessenden Bundeschwur zu ändern. 1792 veröffentlichte Philippe Sirice Bridel in den «Etrennes Helvétiennes» eine französische Übersetzung des Bundes von 1291: «Ce traité doit donc être regardé à juste titre comme le fondement de la confédération Helvétique⁴⁹.»

Landammann Alois Reding von Biberegg zeigte 1796 dem späteren preussischen Staatsrat Karl Nikolaus von Rehdiger ein «foedes conspiratorum der 3 Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden»⁵⁰. Mit Joseph Eutyck Kopps «Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde», Luzern 1835, die ebenfalls den lateinischen Bund von 1291 enthielten, wurde diese Urkunde erneut ins Bewusstsein der Forschung gerückt⁵¹. Auch im ersten Band der von Anton Philipp Segesser in zweiter Auflage bearbeiteten «Eidgenössischen Abschiede» findet sich an zweiter Stelle der Bund von 1291⁵². Aber erst Wilhelm Oechslis im Auftrage des Bundesrates verfasste Festschrift zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291, «Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft»⁵³, verankerte den Bund von 1291 definitiv im Bewusstsein der Schweizer. Durch Bundesratsbeschluss von 1899 wurde von diesem Jahre an der 1. August alljährlich als Gründungstag der Eidgenossenschaft begangen⁵⁴.

⁴⁸S. XXXV (Urkundenverzeichnis), S. 66–68 (Inhaltszusammenfassung). In der späteren Auflage der «Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft» Bd. 1 (Leipzig 1806) 605 f. ausführlicher behandelt.

⁴⁹Etrennes Helvétiennes et Patriotiques, Pour l'an de Grace 1792 No. X (Lausanne 1792). «Le premier & le seul qui l'ait mis au jour, est feu M. le justicier Gleser de Bâle.»

⁵⁰Alfred Stern, Auszüge aus dem Schweizer Reisetagebuch Karl Nikolaus von Rehdigers von 1796, in: ZSG 5 (1925) 467.

⁵¹Vgl. dazu Karl Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition (Zürich, Leipzig, Berlin 1927) 244 A. 7. Meyer schreibt irrtümlicherweise ein Briefzitat von Isaak Iselin Johann Rudolf Iselin zu.

⁵²Lucern 1874, S. 2 und 241 f.

⁵³Zürich 1891.

⁵⁴Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Einführung eines allgemeinen Festgeläutes zur Erinnerung an den 1. August 1291 (vom 21. Juli 1899). Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrgang 1899, Bd. 4, 220.

Für die Geschichte der Entstehung des Nationalfeiertages von 1891 ist jetzt zu konsultieren: Georg Kreis, Der Mythos von 1291. Zur Entstehung des schweizerischen Nationalfeiertags, Basel 1991.

Der Autor der Erstpublikation des Bundesbriefes von 1291, Johann Heinrich Gleser, findet sich zwar als Name in der Wissenschaftsgeschichte⁵⁵, seine Biographie aber ist weitgehend unbekannt⁵⁶. Ihr soll der zweite Teil dieser Untersuchung gewidmet sein. Hans Heinrich Gleser⁵⁷ wurde am 27. Juni 1734 zu St. Peter in Basel getauft als Sohn des Georg Martin Gleser und der Magdalena Weitnauer. Die Taufpaten waren Hans Jacob David, Hans Jacob Gengenbach und Salome Landis, geb. Zeller⁵⁸. Sein Vater, Georg Martin Gleser, war am 2. Januar 1700 als Sohn des Carl Gleser und der Elisabeth Oswald zu St. Peter getauft worden⁵⁹. Von Beruf war er Weissbeck. Am 27. Juni 1727 hatte er Magdalena Weitnauer geheiratet⁶⁰. Der Ehe entsprossen 5 Kinder, 3 Mädchen und 2 Söhne. Hans Heinrich war das vierte Kind; da sein älterer Bruder mit 4 Jahren starb, war er der einzige überlebende Sohn.

Am 9. Juli 1727 kaufte Georg Martin Gleser von Maria Magdalena Burckhardt, Witwe des Handelsmannes Hans Rudolf Burckhardt, das «Haus zur Möhren» an der St. Johannis-Vorstadt 6. Schon vorher hatte Gleser um die Erlaubnis ersucht, dort einen Backofen einrichten zu dürfen⁶¹. Der Kaufpreis für die Liegenschaft hatte 2100 Pfund und 6 Dublonen Trinkgeld betragen.

Georg Martin Gleser ist von 1740–63 als Meister der Brotbecken-Zunft⁶² nachgewiesen. Von 1733 an war er Mitmeister⁶³ und von

⁵⁵ Vgl. Richard Feller, *Edgar Bonjour*, *Geschichtsschreibung der Schweiz* Bd. 2 (Basel, Stuttgart 1979) 480 f.

⁵⁶ Ulrich Im Hof, der Biograph Isaak Iselins, hat in seinen Arbeiten immer wieder auf Gleser hingewiesen und wertvolle Bausteine zu dessen Lebensgeschichte beigebracht. Ihm bin ich zu ganz besonderem Dank verpflichtet, dass er mir in freundschaftlich liberaler Weise seine sich auf Gleser beziehenden handschriftlichen Auszüge aus Iselins Schriften zur Verfügung gestellt hat.

⁵⁷ Der Name kommt in den Akten auch in der Form Glaser, Gläser und Glöser vor.

⁵⁸ STAB (= Staatsarchiv Basel-Stadt) Kirchenarchiv AA 17,1 S. 285. Den Herren Dr. Ulrich Barth und Andreas Barth im Staatsarchiv danke ich für ihre Hilfe.

⁵⁹ STAB Kirchenarchiv AA 16,8 S. 105. Über die Vorfahren von Carl Gleser vgl. Hans Jakob Holzhalb, *Supplement zu dem allgemeinen helvetisch-eidgenössischen oder schweizerischen Lexicon, so von weiland Herrn Hans Jakob Leu ... behandelt worden. Zweyter Theil* (Zürich 1787) 525. Das Wappen der Familie Gleser findet sich im «Wappenbuch der Stadt Basel», hg. von B. Meyer-Kraus (Basel 1880) 22 und auf den Wappentafeln im «Wirtshaus zur Mägd».

⁶⁰ STAB Trauungen.

⁶¹ STAB Hausurkunden 545 Nr. 6 (Bewilligung Backofen vom 14.6.1727), 7, 8, 9 (Kaufbriefe).

⁶² STAB Zunftarchive Brotbecken 6, 150 (9. Februar 1740 Wahl zum Meister), 615 (Tod von G. M. Gleser).

⁶³ STAB Zunftarchive Mägd 5, 356. Mitmeister = Sechser (Vorgesetzter).

1741–1763 Meister der Vorstadtgesellschaft zur Mägd⁶⁴. Am 25. April 1763 starb Georg Martin Gleser⁶⁵.

Am 3. April 1748 hatte sich Johannes Henricus Gleser in die Rektoratsmatrikel der Universität Basel eingetragen. An der Philosophischen Fakultät erwarb er 1750 den Grad eines *baccalaureus artium* und 1751 den *magister artium*. Anschliessend studierte er an der juristischen Fakultät. 1749 war er Respondent, das heisst Verteidiger der Thesen, die der Disputation *pro vacante cathedra* zu Grunde lagen⁶⁶, bei den Bewerbungen des Friedrich Münch und des Emanuel Merian um den Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts⁶⁷. 1759/60 bis 1762/63 figuriert er im «*Catalogus professorum, doctorum atque lectorum Academiae Basiliensis*» in der Philosophischen Fakultät unter den «*Doctores aliique viri clarissimi*»⁶⁸ mit einer Vorlesung in deutscher Sprache über Schweizergeschichte nach Jacob Christoph Becks «Einleitung zu den Helvetischen Geschichten bis auf das Jahr 1743 fortgesetzt, und zu Academischem Gebrauche abgefasst»⁶⁹. Mit dieser Vorlesung wandte sich Gleser über den Kreis der Studenten hinaus an die Liebhaber der vaterländischen Geschichte.

Am 30. September 1760 disputierte er über sein 1760 bei Johann Rudolf Im-Hof gedrucktes «*Specimen observationum ex jure gentium et jure publico circa Helvetiorum foedera, cui accedit antiquissimum perpetuum foedus trium civitat. sylv. nunc primum in lucem editum*». Sein Respondent war der 17jährige Jacob Christoph Gengenbach, später Professor der Musik an der Universität Basel⁷⁰. Auf dem Titelblatt bezeichnet sich Gleser als *Philosophiae Doctor* und, wegen seiner Wahl zu einem Gerichtsherrn Kleinbasels, als *Fori judicialis Assessor*. Mit dieser Arbeit bewarb sich Gleser um den in der Philosophischen Fakultät durch den Wechsel von Prof. Johann Heinrich Falckner in die juristische Fakultät frei gewordenen Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht⁷¹. Gleser gelangte nicht unter die

⁶⁴ STAB Zunftarchive Mägd 6, 86 (25. Mai 1741 Wahl zum Meister; auf der Wappentafel im «Wirtshaus zur Mägd» wird die Wahl mit 1742 angegeben, da Gleser 1741 «stillstehender» Meister war), 396 (Tod von G. M. Gleser).

⁶⁵ STAB Regiments-Büchlein 1762/63 S. 81.

⁶⁶ Vgl. Andreas Staehelin, *Geschichte der Universität Basel 1632–1818* (Basel 1957) 136.

⁶⁷ Die Matrikel der Universität Basel 5 (Basel 1980) 823.

⁶⁸ STAB Universitäts-Archiv AA 2 (1681–1819/20): «Joh. Henr. Gleserus, Ph.D. res gestas Helvetiorum idiomate Teutonico sec. introductionem Viri Ven. J.C. Beckii historice atque politice, semestri, uti vocant, cursu, historiae patriae amanti-bus explanabit.» Staehelin (A. 66) 205.

⁶⁹ Zürich 1744.

⁷⁰ Matrikel (A. 67) 1069.

⁷¹ Staehelin (A. 66) 201, 553 f.

drei Spitzenkandidaten, die zur Loswahl ins Ternarium kamen, und schied aus⁷².

In Isaak Iselins Korrespondenz und in seinen Tagebüchern können wir die Vorgeschichte dieser Bewerbung genau verfolgen. Im Sommer 1759 unternahm Gleser eine Studienreise «durch einen Teil des Schweizerlandes», wie wir einem Empfehlungsschreiben von Iselin an Salomon Hirzel in Zürich entnehmen. Gleser wird darin als ein nicht ungeschickter junger Mensch geschildert, der Hirzel demnächst seine Aufwartung machen werde⁷³. Im Juli 1759 war Gleser wieder zurück: «Er ist ein artiger Mensch», schrieb Iselin an Hirzel, «von dem ich sehr gute Hofnung habe, wenn er einst eine Gelegenheit bekommen wird seine Gaben zu dem Dienste des Vaterlandes anzuwenden. Er und sein Vater bezeugen mir vile Freundschaft⁷⁴.» Am 1. Mai 1760 notierte Iselin in seinem Tagebuch: «den Herrn Gleser frische ich an sich um die Profession des Rechtes der Natur zu bewerben – ich glaube er würde wenn er sich recht auf die Studien legte ein nützlicher Mann bey der Universität werden⁷⁵. Am 26. Juni hören wir von Zweifeln des Bewerbers: «Herr Gleser fragte mich ratlos ob er disputiren solle für die Prof. des Rechtes der Natur – und dass er gesonnen sey – das Beckengewerbe anzufangen – ich rieth ihm doch zu disputiren um sich noch hervorzuthun⁷⁶.» Aus Glesers eigenen Worten erfahren wir später, dass er «nur einige Augenblicke des Tages der Helvetischen Geschichtkunde widmen kan, und dieser Versuch in sehr kurzer Zeit zusammengestoppelt worden⁷⁷. Iselin muss die Entstehung der Disputationsschrift intensiv begleitet haben. Am 4. August schrieb er von Gleser: «er wies mir ein und das andre Stück seiner Abhandlung über die Schweizerbünde – es befinden sich sehr gute Sachen darinnen – Es ist schade, dass dieser geschickte Kopf sich nicht ganz den Studien widmen kan – Man könnte sich viel Gutes von ihm versprechen⁷⁸ und am 23. August heisst es: «er zeigte mir seine Disputat. die aber so weitläufig ist dass es allzu kostbar wäre sie für ihn drucken zu lassen. Sie wird ihm Ehre machen – Ich muss diesen jungen Mann aufmuntern⁷⁹.» Am 27. September brachte Gleser Iselin seine gedruckte Disputation und am 29. September äusserte Iselin bei der Lektüre die-

⁷² Staehelin (A. 66) 64.

⁷³ STAB PA 98 57, 356: Iselin an Hirzel, 20. Mai 1759.

⁷⁴ STAB PA 98 57, 367: Iselin an Hirzel, 14. Juli 1759.

⁷⁵ STAB PA 98 7, 114.

⁷⁶ STAB PA 98 7, 174.

⁷⁷ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 2 (Brief vom 24.1.1761 an Felix Balthasar).

⁷⁸ STAB PA 98 7, 225.

ser Schrift: «Einige pp von Herrn Glesers Disputation gel. Wenn nur die Schreibart etwas richtiger und schöner wäre⁸⁰.» Am 4. Oktober 1760 endlich lesen wir als Kommentar zur nichterfolgten Wahl: «H. Gleser bey mir – er dauert mich – die erbärml. Professor Wahl⁸¹.» Auch wenn Gleser noch bis 1762/63 seine schweizergeschichtliche Vorlesung hielt, die Nichtberücksichtigung bei der Wahl von 1760 scheint für seine vielversprechend begonnene akademische Laufbahn entscheidend gewesen zu sein. Er, der aus einer Handwerkerfamilie stammte und nur dank Isaak Iselins freundschaftlicher Hilfe und moralischer Unterstützung das Amt eines akademischen Lehrers angestrebt hatte, muss sich in diesen Jahren definitiv für das Handwerk seines Vaters entschieden haben. Wenn in einem Brief an Isaak Iselin im Zusammenhang mit Gleser vom «défaut de sa naissance» gesprochen wird, dann mag diese Bemerkung andeuten, dass für einen Handwerker der gesellschaftliche Aufstieg und das Einschlagen einer akademischen Laufbahn schwierig waren⁸². Parallel zu seinen Bemühungen um ein akademisches Amt suchte Gleser, unterstützt durch Isaak Iselin, in die politische Ämterlaufbahn einzusteigen. Im März und im September 1760 war zweimal die Landvogtei Homburg zu besetzen. Beide Male war Gleser in der Wahl, schied aber durch das Los aus⁸³. Dafür wurde Gleser 1760 als Richter in das Schultheisengericht der mindern Stadt gewählt, dem er bis zu seiner Wahl ins Appellationsgericht 1764 angehörte⁸⁴. Appellationsrat blieb Gleser bis 1772⁸⁵. Iselin, der Gleser für die Wissenschaft zu halten suchte, glaubte ihm auf der Kanzlei eine Stelle beschaffen zu können: «Ich möchte gern dem jungen H. GH. (= Gerichtsherrn) Gleser hier eine Beschäftigung zuschanzen – diser geschickte junge Mensch verdienet auf alle Weise getröstet zu werden»⁸⁶, lesen wir im Tagebuch vom 28. November 1760. Am 2. Dezember 1760 schrieb Iselin von Gleser: «Es scheint er wolle die Stelle eines Copisten auf der Canzley mit Vergnügen annehmen⁸⁷.» Der Vorschlag stiess aber

⁷⁹ STAB PA 98 7, 261. An J. R. Frey schrieb Iselin am 8./10. September 1760: «Nous avons aprésent les exercices academiques pour la chaire de droit naturel. Je crois que le jeune Gleser donnera a peu près la pièce la plus importante.» (STAB PA 98 52, 171).

⁸⁰ STAB PA 98 7, 306, 307.

⁸¹ STAB PA 98 7, 313.

⁸² STAB PA 98 50, 206: J. R. Frey an Iselin, 24. Januar 1755.

⁸³ STAB Protokolle Grosser Rat 8 fol. 415r, 435r.

⁸⁴ STAB Gerichtsarchiv P 61, 435; P 62, 20; Regiments-Büchlein 1760/61 S. 624; 1764/65 S. 232.

⁸⁵ STAB Gerichtsarchiv T 22 fol. 206r; Regiments-Büchlein 1771/72 S. 27.

⁸⁶ STAB PA 98 7, 368.

⁸⁷ STAB PA 98 7, 374.

auf Widerstand und liess sich nicht verwirklichen⁸⁸. Erst kurz vor seinem Tode wurde Gleser im Jahre 1772, wohl wiederum mit Hilfe Iselins, zu einem Accedens auf der Kanzlei gewählt⁸⁹. Aus einem Memorial des Ratschreibers Isaak Iselin vom 11. Juli 1772 erfahren wir, dass der zu einem Accedenten gewählte Gleser seine Stelle vorläufig noch nicht antreten sollte, selbst aber insistierte, seine Arbeit sofort aufzunehmen, ohne irgendeine Besoldung zu verlangen, «als das Vergnügen, sich durch seine Arbeit dem gemeinen Wesen nützlich zu machen». Diesem Begehren wurde auf Antrag Iselins willfahren⁹⁰.

Nach seinen Misserfolgen im Jahre 1760 hatte sich Gleser ganz seinem Handwerk zugewandt. Aus dem Protokollbuch der Brotbeckenzunft erfahren wir unter dem Datum des 27. Novembers 1760, dass Herr Gerichtsherr Johann Heinrich Gläser sich um das Zunftrecht bewarb, da «sein Herr Vatter Ihme das Handwerck übergeben habe»⁹¹. Der Zunftvorstand entsprach diesem Wunsch und wählte Gleser am gleichen Tag «unamiter» zu einem Schreiber. Nach dem Tode seines Vaters wurde Gleser am 27. April 1763 zu einem Sechser gewählt⁹². Am 26. November 1770 bewarb er sich um die freigewordene Stelle eines Rats Herrn der Beckenzunft; das Los war ihm aber nicht günstig⁹³. Noch am 17. Januar 1773 war Gleser an einem Zunftbott anwesend; am 17. Februar 1773 hält das Protokollbuch seinen (am Vortag) erfolgten Tod fest⁹⁴. Dass Gleser von 1760 an als Bäckermeister tätig war, wohl bis zu seinem 1772 erfolgten Eintritt in die Kanzlei, geht aus weiteren Einträgen im Protokollbuch der Beckenzunft hervor, die Gleser als Lehrmeister für einen Bäckerlehrling erwähnen⁹⁵. Gleich seinem Vater war Johann Heinrich Gleser auch in der Vorstadtgesellschaft zur Mägd, in der Isaak Iselin, im benachbarten Haus «Klösterli» aufgewachsen, seit 1752 als Mitmeister wirkte⁹⁶. In den Jahren von 1758 bis 1760 war Gleser dreimal in der Wahl für das Amt eines Mitmeisters, schied aber jedesmal durch das Los aus⁹⁷. Dafür wurde er am 20. Januar 1760 «zu

⁸⁸ STAB PA 98 7, 377.

⁸⁹ Regiments-Büchlein 1772/73 B 5. Accedens = Helfer, Sekretär auf Kanzlei.

⁹⁰ STAB Räte und Beamte T 4.

⁹¹ STAB Zunftarchive Brotbecken 6, 578.

⁹² STAB Zunftarchive Brotbecken 6, 615.

⁹³ STAB Protokolle Grosser Rat 10 fol. 193r.

⁹⁴ STAB Zunftarchive Brotbecken 7, 122. Todesdatum bei Holzhalb (A. 59) 526.

⁹⁵ STAB Zunftarchive Brotbecken 6, 630; 7, 26.

⁹⁶ Im Hof (A. 7) 140.

⁹⁷ STAB Zunftarchive Mägd 6, 312, 319, 362.

einem Irthen Meister viva voce ernannt»⁹⁸. 1761 finden wir ihn als «Scriba secundarius» im Protokollbuch der Mägd aufgeführt⁹⁹ und am 2. Dezember 1765 ist Herr Appellationsrat Gleser zum Mitmeister gewählt worden¹⁰⁰. Endlich wird Gleser noch als Mieter der einer Vorstadtgesellschaft zur Mägd gehörenden «Schüttinen» (= Kornspeicher) aufgeführt¹⁰¹.

Am 21. Juni 1762 hatte Joh. Heinrich Gleser, J.U.C.¹⁰², des Gerichts, zu St. Jakob Jungfrau Maria Catharina Knöpf geheiratet¹⁰³. Maria Catharina Knöpf, Tochter des Hans Jacob Knöpf, Geldwechslers, und der Anna Barbara Dietschy, war am 2. Februar 1744 zu St. Peter getauft worden¹⁰⁴. Die Ehe scheint kinderlos geblieben zu sein.

Aus einer Urkunde vom 1. Juni 1763 erfahren wir, dass Gerichtsherr Johann Heinrich Gleser nach dem Tode seines Vaters Besitzer des Hauses «zur Möhren» geworden ist¹⁰⁵.

Am 16. Februar 1773 starb Johann Heinrich Gleser¹⁰⁶. «Wir haben auf unserer Canzley einen ungemeinen Verlust erlitten», schrieb Isak Iselin am 23. Februar 1773 über den Tod Glesers an Salomon Hirzel. «Er war unser jüngster Accedens aber sein Fleiss und seine Einsichten in unsere Sachen waren ungemein gross und wir hofften grosse Dienste von ihm¹⁰⁷.» Seine Schriften, so erfahren wir aus diesem Brief, hat Gleser seinem Freund Friedrich Münch, einem früheren Theologen, vermacht, der, gleich ihm, aus materiellen Gründen das Bäckerhandwerk aufnehmen musste¹⁰⁸. Aus einem wei-

⁹⁸ STAB Zunftarchive Mägd 6, 362.

⁹⁹ STAB Zunftarchive Mägd 6, 377, 381.

¹⁰⁰ STAB Zunftarchive Mägd 6, 428.

¹⁰¹ STAB Zunftarchive Mägd 6, 474; 7, 3.

¹⁰² J.U.C. = iuris utriusque candidatus.

¹⁰³ STAB Kirchenarchiv Z 9, 2 fol. 97r. Der Name kommt auch in der Schreibweise Gnöpf oder Knepf vor.

¹⁰⁴ STAB Kirchenarchiv A A 17,1 S. 413. Die Paten waren: Philipp Heinrich Stern, des Rats; Frau Catharina Hopf, geb. Lotz; Jungfrau Maria Von der Mühl.

¹⁰⁵ STAB Notariatsarchiv Bd. 45.

¹⁰⁶ Nach J. H. Weiss, Verzeichniss der in Basel verstorbenen und begrabenen Bürger und Einwohner (Basel 1819) 135, 143 und 183 ist Joh. Heinrich Gleser, wie schon seine Eltern Magdalena und Georg Martin, zu Predigern begraben worden. Die Familie Gleser gehörte sicher nicht zu der zu Predigern beheimateten Französischen Kirche. Die Angabe von Weiss wird indirekt dadurch bestätigt, dass in einem Verzeichnis der Gräber im Kreuzgang des Totentanzes 1786 Herr Emanuel Brandmüller, der Glesers Witwe geheiratet hatte, als Besitzer des Grabes Nr. 10 aufgeführt wird, das ihm «von H. Joh. Heinrich Gläser, des Gerichts, erblich zugefallen» (STAB Bauacten J J 41).

¹⁰⁷ STAB PA 98 61, 251.

¹⁰⁸ Im Hof (A. 7) 129. Im Nachlass von Friedrich Münch (1729–1808) finden sich keine Spuren von diesem Vermächtnis (STAB PA 580).

teren Memorial in der Handschrift Isaak Iselins vom 16. Juni 1773 «wegen Belohnung der von Herrn Appellationsherrn Gleser seelig geleisteten Dienste» ersehen wir, dass Gleser ohne Besoldung als Accedens sehr wertvolle Arbeit geleistet hatte, so «ein weitläufiges Bedenken über das Finanzwesen und ein Entwurf einer neuen Weinordnung». Dem Rat wurde beantragt, der Witwe des Verstorbenen einen Betrag von 15 bis 20 Louis d'Or zukommen zu lassen¹⁰⁹. Glesers Witwe Maria Catharina Knöpf verheiratete sich schon am 4. Oktober 1773 mit dem Apotheker Emanuel Brandmüller¹¹⁰. Beide verkauften am 26. Dezember 1775 die Liegenschaft an Johannes und Samuel Ryhiner¹¹¹. Catharina Brandmüller-Knöpf, die in ihrer zweiten Ehe sechs Kinder hatte¹¹², starb am 19. April 1821 an «Alterschwäche» mit 77 Jahren¹¹³.

Soweit die aus den Archiven gewonnenen Fakten, die eine Rekonstruktion des Lebenslaufes von Johann Heinrich Gleser ermöglichen. Viel schwieriger ist es, Gleser auch als Menschen und Persönlichkeit zu fassen. Wir können uns bei diesem Versuch einzig auf Tagebucheintragungen und Korrespondenzen Isaak Iselins und auf 4 an Felix Balthasar gerichtete Briefe Glesers stützen. Aus all diesen Dokumenten tritt uns Gleser als fleissiger, strebsamer, in Geschichte und Staatskunde sehr bewandeter junger Mann entgegen, der von bescheidenem und angenehmem Wesen war, wohl aber über ein nicht allzu grosses Selbstvertrauen verfügte. In seiner Jugend muss Gleser Zugang zum Basler Gesellschaftsleben gefunden haben¹¹⁴. Aus einem Brief Iselins an seinen Freund Jean Rodolphe Frey erfahren wir, dass Gleser drei bis vier Mal pro Woche zu Freys Schwester ging, «pour lui enseigner l'Italien et la Logique. Ils traitent Pétrarque et font de tems entems de petites digressions metaphysiques sur l'amour platonique¹¹⁵.» Frey, der Iselins humorvoll galante Anspielungen ernst nahm und Glesers Beziehungen zu seiner Schwester mit einem gewissen Misstrauen beobachtete, wurde von Iselin beruhigt: «C'est reellement un digne garçon¹¹⁶.» Trotzdem bleibt das Gefühl zurück, dass Gleser, wohl dank der Freundschaft

¹⁰⁹ STAB Räte und Beamte T 4.

¹¹⁰ STAB Kirchenarchiv Z 9,2 fol. 114r.

¹¹¹ STAB Hausurkunden 545 Nr. 14: «eine Becken-Behausung, samt zugehöriger Gerechtigkeit, zur Möhrin genannt».

¹¹² STAB Taufen.

¹¹³ STAB Kirchenarchiv V 48, 2 S. 198.

¹¹⁴ Im Hof (A. 7) 129.

¹¹⁵ STAB PA 98 50, 190, 24.1.1755. Judith Geymüller-Frey (1726–91) war die Witwe des 1753 verstorbenen Handelsmannes Reinhard Geymüller.

¹¹⁶ STAB PA 98 50, 198, 30.1.1755.

und Unterstützung Isaak Iselins, etwas über seinem Stand gelebt hat, sich dieses Unterschiedes aber auch immer bewusst war. Aus dieser Einsicht heraus und aus der materiellen Notwendigkeit liess Gleser zu Beginn der sechziger Jahre seine wissenschaftlichen Interessen zu Gunsten seines Handwerks zurücktreten. 1759/60 treffen wir ihn noch in Iselins Donnerstagsgesellschaft mit Vorträgen über «Beste Lehrart helvetischer Geschichte» und «Bündnisse von Untertanen»¹¹⁷. Zu Beginn des Jahres 1761 sprach er Felix Balthasar gegenüber von dem Plan einer «Samlung der fürnehmsten Bündnissen und Verträgen, welche die Eydtgenossen theils unter sich theils mit fremden Mächten errichtet»¹¹⁸, der seiner Meinung nach nur durch die Zusammenarbeit verschiedener Gelehrter realisiert werden könnte. Zu diesem Vorhaben hatte Johann Rudolf Iselin, der Herausgeber von Tschudis «Chronicon», Gleser angehalten, von dem er sich zur besseren Erforschung der Schweizergeschichte einen «Codex diplomaticus» erwünschte¹¹⁹. Auch Felix Balthasar muss Gleser zur Fortführung seiner Arbeiten ermuntert haben: «Ich komme jezo», schrieb Gleser am 7. März 1761 an Balthasar, «auf den Inhalt dero Schreiben, und wünsche mit EwE HochEdel und allen wahren Patrioten, dass das Jus Publicum Helveticum in ein helleres Licht gesetzt, und ein Codex Diplomaticus herausgegeben werden möchte. Allein wann ich den Umfang dieser beyden Wercken betrachte, so komt es mir so fürchterlich vor, dass solches zu unternehmen mich niemals unterstehen dürfte¹²⁰.» Und wiederum formuliert er seine Idee eines Gemeinschaftswerkes: «Aus diesen Gründen wäre also zu einem solchen Vorhaben sehr nothwendig, dass verschiedene Personen, welche ein dem Gemeinen Vatterland so nütliches Werck in einen vollkommenen Stand zu setzen unternehmen wollten, gemeinschaftlich an einem so wichtigen Vorwurf arbeiten sollten, wozu sehr dienlich wäre, wann diejenigen Personen, so die Amtlichen Archiven eines jeden Standes besorgten, oder einen freyen Zutritt zu denselben hätten, in eine so zu nennende Helvetische Gesellschaft treten würden¹²¹.»

¹¹⁷ Im Hof (A. 7) 240.

¹¹⁸ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 2 (24.1.1761).

¹¹⁹ Heitz (A. 5) 159 f., der die entsprechenden Stellen aus der Korrespondenz zwischen J. R. Iselin und Felix Balthasar zitiert, sieht einen nicht existierenden Widerspruch zwischen J. R. Iselins Wünschen und Glesers juristischen Forschungen. Bei beiden ging es um ein und dasselbe, um eine auf den alten Bünden und Verträgen (= Codex diplomaticus) fussende Darstellung des schweizerischen Staatsrechts.

¹²⁰ Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 2.

¹²¹ Schon in einem Brief vom 30.4.1760 hatte Felix Balthasar gegenüber Isaak Iselin den Gedanken einer «Helvetischen Gesellschaft» erwähnt, die sich um die Her-

Als im Sommer 1761 Gottlieb Emanuel von Haller auf seiner Rückreise von Paris in Basel weilte, ist er mit Gleser zusammengetroffen, der ihm eine Abschrift der Brüglinger-Chronik aus dem Protokollbuch der Brotbecken Zunft verschaffte¹²². Gleser, und nicht Peter Ochs, wie es in der Einleitung zur Edition der Brüglinger-Chronik zu lesen ist, war somit der Entdecker dieser wertvollen Aufzeichnungen aus der Zeit des St. Jakob Krieges¹²³. Es mag Gleser nicht leichtgefallen sein, auf eine wissenschaftliche Tätigkeit, zu der er sich befähigt fühlte, zu verzichten; die materiellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen waren ihm aber nicht günstig¹²⁴. Er, der in jungen Jahren in der wissenschaftlichen Literatur seiner Zeit Erwähnung gefunden hatte, lebte später mit seinem Namen vor allem noch in den Protokollbüchern der Beckenzunft und der Vorstadtgesellschaft zur Mägd weiter.

Die Suche nach den Wurzeln des eidgenössischen Staatsrechts, nach dem *Jus Publicum Helveticum*, war ein Hauptanliegen der schweizerischen Historiker und Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts. Durch die Veröffentlichung des «*Chronicon Helveticum*» von Aegidius Tschudi wurde ersichtlich, dass die Eidgenossen schon vor dem Bund von 1315 Bündnisse geschlossen hatten. Dies bewog Samuel Engel, in der Innerschweiz nach früheren Verträgen nachzufragen. Seinem Vorstoss ist es zu danken, dass durch die Vermittlung Felix Balthasars sowohl das lateinische Original in Schwyz wie auch die um 1400 entstandene deutsche Übertragung des Bundes von 1291 in Stans wiederentdeckt und kopiert wurden. Der vielbeschäftigte Samuel Engel scheint die Bedeutung dieser Abschriften nicht voll erfasst zu haben. Die deutsche Übersetzung, die Engel wohl ursprünglich für das Original hielt, wird er Isaak Iselin zugestellt haben, der sie seinem Schützling Gleser weitergab. Der Hartnäckigkeit und Gründlichkeit Glesers ist es zu danken, dass er auf der Suche nach dem vermeintlichen deutschen Original dank Hedlingers scharfsinniger Einschätzung der Schwyzer Urkunde als erster den

ausgabe unbekannter Schriften zur Schweizergeschichte kümmern sollte (Briefwechsel [A. 10] 50). In Schinznach taucht der Name 1762 im «Entwurf einer Helvetischen Gesellschaft» auf. Vgl. Ulrich Im Hof, François de Capitani, *Die Helvetische Gesellschaft* Bd. 1 (Frauenfeld, Stuttgart 1983) 16.

¹²²Zentralbibliothek Luzern, Abt. Bürgerbibliothek, Ms. 252.4, Bd. 2 (Brief Glesers an Felix Balthasar vom 10.7.1761). Hans Haerberli, *Gottlieb Emanuel von Haller* (Bern 1952) 236. Haller (A. 46) *Fünfter Versuch* (Bern 1766) 30: «Diese sehr merkwürdige Schrift ist mir vom Herrn Gerichts-Herr Gleser gütigst mitgetheilt worden.»

¹²³Basler Chroniken Bd. 4 (Leipzig 1890) 171.

¹²⁴Vgl. Staehelin (A. 66) 53.

Zusammenhang zwischen der lateinischen Originalurkunde in Schwyz und der deutschen Fassung in Stans erkannte und die Echtheit des Schwyzer Briefes begründete. Ohne die Vorarbeiten Engels, Felix Balthasars, Hedlingers, Kaysers und Isaak Iselins wäre Gleser nicht zu diesen Dokumenten gekommen. Er aber hat sofort deren Bedeutung gesehen und sie durch den Druck der wissenschaftlichen Diskussion zugänglich gemacht. Gleser war sich bewusst, dass er den ältesten noch erhaltenen und als ewig bezeichneten Bund gefunden hatte, dem aber ältere Bündnisse vorangegangen waren, wie er von Aegidius Tschudi wusste, deren letztes im Brief von 1291 als «antiqua confoederationis forma» erwähnt wird¹²⁵. Die Wichtigkeit des bisher allein bekannten Bundes von 1315 hat er deswegen nicht kleiner gesehen. Erst 131 Jahre nach Glesers Veröffentlichung wurde der Bund von 1291 offiziell gewürdigt und in seiner Bedeutung auch gleich überschätzt. Die Urkunde von 1291 ist im Kern ein Landfriedensbund, nach dem Vorbild der nicht mehr erhaltenen «antiqua confoederationis forma», mit einigen 1291 neu dazugekommenen, den Charakter eines politischen Bündnisses prägenden und die Vorrechte der herrschenden und besitzenden Familien schützenden Bestimmungen. Erst 1315, nach Morgarten, enthält der Bund von Brunnen, der den Bund von 1291 ausser Kraft setzte, Ansätze zu einer gemeinsamen Aussenpolitik, also staatsbildende Elemente, die dem Bundesbrief von 1291 fehlen¹²⁶. Schon Theodor von Liebenau bemerkte in seiner Kritik der Bundesfeier von 1891: «Denn einerseits ist ja der Bund von 1291 nicht der erste Schweizer-Bund und andererseits bildete nicht die Urkunde vom 1. August 1291, sondern jene von 1315 die staatsrechtliche Grundlage der alten Eidgenossenschaft¹²⁷.» Dank Glesers Veröffentlichung sind das Jahr 1291 und der 1. August zu Kennziffern des patriotischen Staatsverständnisses

¹²⁵ Specimen 42. Dieses ältere Bündnis gehört unseres Erachtens in die frühen 50er Jahre des 13. Jahrhunderts, wofür schon die Verwandtschaft mit dem geschworenen Brief von Luzern aus dem Jahre 1252 spricht. Vgl. QW I 1, 667.

¹²⁶ Den besten Überblick bietet immer noch Bruno Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen, in: SZG 2 (1952) 177–190. In seiner Sichtung der Forschungsergebnisse über den Bundesbrief von 1291 (NZZ Nr. 175, 31.7.1990: «Das zerfragte Geburtsdatum vom ersten August») wird Gerhard Frick den sehr gründlichen und differenzierten Forschungen von Bruno Meyer überhaupt nicht gerecht. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass schon Johannes von Müller im 1. Band der «Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft» (Leipzig 1806) S. 606 A. 43 bei der Behandlung des Bundes von 1291 fragte: «Was ist Aufrührisches in diesen alten Schweizerbünden?» Vgl. auch Werner Meyer, 1291. Die Geschichte. Die Anfänge der Eidgenossenschaft (Zürich 1990) 168 ff, 191 ff.

¹²⁷ Katholische Schweizerblätter 1891.

geworden, die in ihrer Verbindung mit bildkräftigen älteren und neueren Elementen der Befreiungstradition, wie Rütli- und Höhenfeuer, eine Heimatidentifikation ermöglichen, die eine Rütli- und Höhenfeuerfeier im November, eine Feier des Burgenbruchs am Neujahr oder eine Feier des Bundes von 1315 an einem kalten Dezembertag nie zustande gebracht hätten¹²⁸.

*Prof. Dr. Marc Sieber
Andreas Heusler-Str. 30
4052 Basel*

¹²⁸Vgl. Hans Trümper, Die «Novemberfeiern» der Grütli- und Höhenfeuer, in: Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Ulrich Im Hof (Bern 1982) 439, 442, 452 f. sowie die oben (A. 54) erwähnte Arbeit von Georg Kreis.